

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter(in): Jörg Alisch
19.03.2015

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)

15.04.2015

**Einrichtung von Besenwirtschaften an den Fasnetstagen
-Anfrage von Stadtrat Hermann Breucha**

An den Fasnetstagen (vom Schmotzigen Donnerstag bis einschließlich Fasnetsdienstag) gab es in der gesamten historischen Rottweiler Innenstadt Besenwirtschaften. Die Anzahl der Besenwirtschaften hat sich seit Jahren im Wesentlichen nicht verändert und schwankt seit 2009 zwischen sieben und elf. An der vergangenen Fasnet waren es acht. Auch in der Waldtorstraße ist die Anzahl der genehmigten Besenwirtschaften von ein bis drei im genannten Zeitraum relativ konstant. An der vergangenen Fasnet wurden konkret zwei Besenwirtschaften genehmigt und auch betrieben.

Die Gestattung für eine Besenwirtschaft gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz wird erteilt, wenn zwei Notausgänge und mindestens eine Toilette vorhanden sind. Alle Besenwirtschaften konnten sowohl die Toilette als auch die Notausgänge nachweisen. In einem Fall gab es im Lokal keine Toilette, weshalb in ca. 100 Meter entfernt mehrere Dixi-Toiletten aufgestellt wurden.

Heute schon ist für die Einwegbecher ein Pfand zu erheben, wobei der Becherausschank in den Lokalen kaum angewandt wird. In den Lokalen müssen Feuerlöscher bereitgehalten und die Jugendschutzbestimmungen ausgehängt werden. Der Gestattung ist ein Merkblatt des Verbraucherschutzamtes beigelegt, welches verschiedene Hinweise über den Umgang mit Lebensmitteln und hygienerechtlichen Vorschriften enthält. Zusätzlich zu den oben genannten Auflagen in der Gestattung erhält jeder Besenwirtschaftsbetreiber weitere Kriterien vom Ordnungsamt an die Hand. Dieses Schreiben enthält im Besonderen Hinweise zum Nichtraucher-, Lärm- und Brandschutz sowie zur zulässigen Besucherzahl im Gebäude.

Ebenso wurde – einvernehmlich mit den Gastronomiebetreibern – das Musikende für alle auf 4.00 Uhr festgelegt. Die Sperrzeit ist an den Fasnetstagen durch eine städtische Rechtsverordnung für fast alle Fasnetsage aufgehoben. Am Schmotzigen Donnerstag würde die gesetzliche Sperrzeit 3.00 Uhr betragen. Von Freitag auf Samstag ist die gesetzliche Sperrzeit, wie auch in Rottweil, auf 5.00 Uhr festgesetzt. Von Samstag auf Sonntag wäre sie auf 5.00 Uhr, von Sonntag auf Montag auf 3.00 Uhr festgesetzt. Von Montag auf Dienstag ist die gesetzliche Sperrzeit, wie auch in Rottweil, wiederum auf 3.00 Uhr festgelegt.

Auf Grund der Erfahrungen der Vorjahre wurden bereits im Anschluss an die Fasnet 2014 mit Besenwirtschaftsbetreibern, Gastronomen und einigen Anwohnern (noch im Frühjahr 2014) Gespräche über Verbesserungen und Optimierungen für das Jahr 2015 geführt. Vor der Fasnet 2015 erfolgte zusätzlich ein Gespräch im Rathaus, zu dem alle Gastronomen und Besenwirtschaftsbetreiber eingeladen waren. Alle Kritikpunkte der Vorjahre wurden thematisiert.

So versuchen wir jährlich Verbesserungen herbeizuführen. Die von der Stadt mitinitiierte Aktion, dass Unternehmen freiwillig auf den Verkauf von Alkohol an Personen unter 25 Jahren verzichten (erstmalig eingeführt im Jahr 2012) sowie das alkoholfreie Angebot des Kinder- und Jugendreferats

im Rahmen der Alkoholprävention sind ebensolche Maßnahmen. Auch wir wissen, dass präventive Ansätze letztlich kaum messbar sind. Das alkoholfreie Angebot am Alten Rathaus im Rahmen der mobilen Jugendarbeit des Kinder- und Jugendreferats und der Fachstelle Sucht wurden aber sehr gut besucht. Rund 200 Jugendliche und junge Erwachsene nutzten das alkoholfreie Angebot.

An der Fasnet erfolgten verstärkte Kontrollen durch Kolleginnen und Kollegen des Jugendamtes, des Polizeivollzugsdienstes und der Stadt Rottweil.

Die Ordnungsverwaltung kontrollierte bereits vor den Fasnetstagen wie auch am Schmotzigen Donnerstag (während des Betriebs) alle Besenwirtschaften. Festgestellte grobe Verstöße wie versperrte Fluchtwege oder geöffnete Türen und Fenster wurden vor Ort angesprochen und von den Betreibern behoben.

Wir wollen die Ergebnisse der gemeinsamen Nachbetrachtung – insbesondere des Schmotzigen Donnerstags 2015 – zusammen mit der Polizei und anderen Beteiligten nicht vorwegnehmen, sehen jedoch einen zusätzlichen Bedarf an öffentlichen Toilettenwagen, die nicht nur durch die Besucher der Gastronomie und Besenwirtschaften ausgelöst wurden, sondern auch auf Grund der starken Frequenz von feiernden Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich auf den öffentlichen Straßen aufhalten, offensichtlich notwendig sind. Ob sich hierfür eine Umlage erheben lässt, werden wir ebenso prüfen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung ist der KSV zuständig.